

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON ACCONAVM\*

### 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verstanden unter:

**Auftraggeber:** Die natürliche oder juristische Person, die den Auftragnehmer mit der Leistung von Arbeiten beauftragt hat.  
**Auftragnehmer:** acconavm. Die Anwendbarkeit der Artikel 7:404, 407 Absatz 2 und 409 Bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen.

**Auftrag:** Der mündliche oder schriftliche Vertrag, wobei der Auftragnehmer sich verpflichtet, Arbeiten zu leisten.

### 2. ANWENDBARKEIT

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Aufträge Anwendung. Änderungen in diesen Bedingungen muss der Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich bestätigen und annehmen.

2.2 Die Anwendbarkeit eventueller Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

2.3 Sollte eine Bedingung, die Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages ist, nichtig sein oder aufgehoben werden, so bleiben der Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen in Kraft und die betreffende Bedingung wird nach Rücksprache mit den Parteien unverzüglich durch eine Bedingung ersetzt, die dem Zweck der ursprünglichen Bedingung am nächsten kommt.

2.4 Die Bestimmungen dieses Auftrages, wobei ausdrücklich oder stillschweigend beabsichtigt wird, dass diese auch nach Beendigung dieses Auftrages in Kraft bleiben, werden hinterher in Kraft bleiben und die Parteien beide weiterhin verpflichten.

2.5 Sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der schriftliche Auftragsvertrag gegenseitig widersprüchliche Bedingungen enthalten, so überwiegen die im schriftlichen Auftragsvertrag aufgenommenen Bedingungen.

2.6 Die nicht direkte Erzwingung eines Anspruchs oder einer Befugnis wird die Ansprüche und Befugnisse des Auftragnehmers unter diesem Auftrag nicht beeinflussen oder einschränken. Der Verzicht auf den Anspruch auf eine Bestimmung oder Bedingung im Auftrag wird ausschließlich in Kraft sein, wenn dieser ausdrücklich schriftlich vorgenommen wurde.

### 3. BEGINN UND DAUER DES VERTRAGES

3.1 Der Vertrag kommt zustande und beginnt in dem Moment, dass der Auftragnehmer das vom Auftraggeber unterzeichnete Angebot zurückbekommen hat oder im Auftrag des Auftraggebers, ohne dass ein unterzeichnetes Angebot zurückgehalten wurde, mit der Leistung der Arbeiten begonnen wurde.

3.2 Der Auftraggeber darf während der Ausführung des Auftrages und innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Auftrages keine Mitarbeiter, die seitens des Auftragnehmers an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind oder beteiligt gewesen sind, in Dienst nehmen oder mit diesen Mitarbeitern nur nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer über einen Dienstantritt verhandeln. Sollte der Auftraggeber trotz dieses Anwerbeverbotes dennoch (einen) Mitarbeiter des Auftraggebers in Dienst nehmen, so ist er verpflichtet, an die andere Partei mindestens die Anwerbekosten zu bezahlen, die dem Auftragnehmer entstehen werden, um (einen) Ersatzmitarbeiter anzuwerben.

### 4. ANGABEN DES AUFTRAGGEBERS

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Angaben und Unterlagen, die der Auftragnehmer seiner Ansicht nach für die korrekte Ausführung des erteilten Auftrages benötigt, rechtzeitig in der gewünschten Form und auf die gewünschte Weise dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

4.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer in diesem Zusammenhang unverzüglich über seine juristische Struktur (Änderungen darin) informieren sowie über die Kontrollverhältnisse innerhalb der Gruppe, zu der der Auftraggeber gehört, über alle sonstigen (finanziellen)

Arbeitsgemeinschaften, an denen er sich beteiligt oder von denen er Bestandteil ist, alles im weitesten Sinne, sowie über übrige Fakten und Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages wichtig sein können, um den Auftragnehmer in die Lage zu versetzen, uns an die zutreffenden Unabhängigkeitsvorschriften halten zu können.

4.3 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Ausführung des Auftrages zu verschieben bis zum Moment, dass der Auftraggeber die im vorigen Absatz genannten Verpflichtungen erfüllt hat.

4.4 Der Auftraggeber ist ausschließlich selbst verantwortlich für die Beschreibung des von ihm zu erteilenden Auftrages und für die Entscheidungen, die er anlässlich und/oder (auch) auf der Grundlage der vom Auftragnehmer geleisteten Arbeiten trifft oder treffen will, darunter Managemententscheidungen in seinem Unternehmen.

4.5 Auf Verlangen des Auftraggebers werden von ihm zur Verfügung gestellte Angaben nach Ausführung des Auftrages retourniert. Der Auftragnehmer führt in Bezug auf den Auftrag ein eigenes (elektronisches) Arbeitsdossier mit darin nach Ansicht des Auftragnehmers relevanten Unterlagen (Kopien), das Eigentum des Auftragnehmers bleibt. Bei Ausführung des Auftrages gilt, dass der Auftragnehmer nicht über Informationen aus anderen Aufträgen verfügt, die der Auftraggeber für den Auftraggeber geleistet hat oder aber derzeit für den Auftraggeber leistet.

4.6 Der Auftraggeber verbürgt sich für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der von ihm oder in seinem Namen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Angaben und Unterlagen, auch wenn diese von Dritten stammen.

4.7 Die sich aus der Verzögerung bei der Durchführung des Vertrages ergebenden Zusatzkosten und das zusätzliche Honorar, entstanden, indem die verlangten Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht angemessen zur Verfügung gestellt worden sind, gehen auf Rechnung des Auftraggebers.

### 5. AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

5.1 Der Auftragnehmer wird die Arbeiten nach besten Kräften und als ein sorgfältig handelnder Berufsausüßer leisten. Der Auftragnehmer kann allerdings nicht für das Erreichen eines bezweckten Ergebnisses einstehen.

5.2 Der Auftragnehmer bestimmt, auf welche Weise und von welcher Person/welchen Personen der Vertrag durchgeführt wird. Der Auftragnehmer wird rechtzeitig erteilte und fundierte Anweisungen des Auftraggebers über die Durchführung des Vertrages möglichst berücksichtigen.

5.3 Der Auftragnehmer kann mehr Arbeiten leisten und diese dem Auftraggeber in Rechnung stellen als für die der Auftrag erteilt wurde, wenn der Auftraggeber dazu seine vorherige Zustimmung erteilt hat oder diese Arbeiten sich aus einer für den Auftrag zutreffenden (inter)nationalen Gesetzgebung oder (Berufs)Regelung ergeben.

5.4 Der Auftragnehmer hat das Recht, bestimmte Arbeiten, ohne Mitteilung an den Auftraggeber und ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers, von einer durch den Auftragnehmer zu bestimmenden Person oder einem Dritten leisten zu lassen, falls das nach Ansicht des Auftragnehmers wünschenswert ist.

5.5 Den Auftrag führt der Auftragnehmer aus unter Beachtung der geltenden (inter)nationalen Gesetzgebung und Regelungen, einschließlich der zutreffenden Berufsregeln. Der Auftragnehmer ist nie zu einer Handlung oder Unterlassung verpflichtet, die zu der vorgenannten Gesetzgebung und Regelung im Widerspruch steht oder mit diesen unvereinbar ist.

5.6 Schuldet der Auftraggeber eine Vorauszahlung oder muss er für die Ausführung benötigte Informationen und/oder Materialien zur Verfügung stellen, so beginnt die Frist, in der die Arbeiten fertig gestellt werden müssen, nicht früher als dass die Bezahlung vollständig beim Auftragnehmer eingegangen ist beziehungsweise die Informationen und/oder Materialien dem Auftragnehmer vollständig zur Verfügung gestellt worden sind.

5.7 Eventuell im Vertrag festgelegte Fristen, in denen die Arbeiten geleistet werden

müssen, gelten lediglich annähernd und nicht als Notfristen. Die Überschreitung einer solchen Frist stellt denn auch kein zurechnungsfähiges Versäumnis des Auftragnehmers und daher keinen Grund zur Auflösung des Vertrages dar. Der Auftraggeber kann bei Überschreitung einer solchen Frist jedoch eine neue, angemessene Frist setzen, in der der Auftragnehmer den Vertrag, vorbehaltlich höherer Gewalt, ausgeführt haben muss. Die Überschreitung dieser neuen, angemessenen Frist stellt einen Grund zur Auflösung des Vertrages durch den Auftraggeber dar.

### 6. GEHEIMHALTUNG

6.1 Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet, die nicht an der Ausführung des Vertrages beteiligt sind. Diese Geheimhaltung bezieht sich auf alle Informationen vertraulicher Art, die der Auftraggeber ihm zur Verfügung gestellt hat, und auf die durch deren Verarbeitung erhaltenen Ergebnisse. Diese Geheimhaltung gilt nicht, sofern gesetzliche Regeln oder Berufsregeln, darunter verstanden, jedoch nicht darauf beschränkt, die Meldepflicht, die sich aus dem Gesetz zur Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus (WWFT) und anderen nationalen oder internationalen Regelungen mit vergleichbarem Zweck ergeben, dem Auftragnehmer eine Auskunftspflicht auferlegen oder sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer der Geheimhaltungspflicht entoben hat. Diese Bestimmung verhindert auch nicht vertrauliche, kollegiale Beratung im Unternehmen des Auftragnehmers, sofern der Auftragnehmer dies für eine sorgfältige Ausführung des Vertrages oder zur sorgfältigen Einhaltung gesetzlicher oder beruflicher Verpflichtungen für erforderlich hält.

6.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die nach Bearbeitung erhaltenen zahlenmäßigen Ergebnisse, sofern diese Ergebnisse nicht auf individuelle Auftraggeber zurückzuführen sind, für statistische oder vergleichende Zwecke zu verwenden.

6.3 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Informationen, die der Auftraggeber ihm zur Verfügung stellt, für andere Zwecke als für deren bestimmungsgemäßen Erhalt zu verwenden, bis auf die Bestimmung in Absatz 2, und im Falle, dass der Auftragnehmer in einem Disziplinar-, Zivil- oder Strafverfahren für sich selbst auftritt, wobei diese Unterlagen von Belang sein können.

6.4 Vorbehaltlich der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, den Inhalt von Empfehlungen, Meinungen oder anderen gegebenenfalls schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers zu veröffentlichen oder sonst wie Dritten zur Verfügung zu stellen, außer wenn sich das unmittelbar aus dem Vertrag ergibt und zur Einholung eines sachkundigen Urteils über die entsprechenden Arbeiten des Auftragnehmers erfolgt, auf dem Auftraggeber eine gesetzliche oder berufliche Veröffentlichungspflicht ruht oder der Auftraggeber in einem Disziplinar-, Zivil- oder Strafverfahren für sich selbst auftritt.

6.5 Die Verarbeitung von Personendaten durch den Auftragnehmer erfolgt gemäß der anwendbaren (inter)nationalen Gesetzgebung und (Berufs)Regelung auf dem Gebiet des Personendatenschutzes.

### 7. GEISTIGES EIGENTUM

7.1 Der Auftragnehmer behält sich alle Rechte des geistigen Eigentums vor in Bezug auf Produkte des Geistes, die der Auftragnehmer im Rahmen der Ausführung des Auftrages benutzt oder benutzt hat und/oder entwickelt und/oder entwickelt hat, und hinsichtlich welcher der Auftragnehmer ein Recht des geistigen Eigentums hat oder geltend machen kann.

7.2 Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich verboten, diese Produkte, gegebenenfalls durch Einschaltung Dritter, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder zu betreiben. Eine Vervielfältigung und/oder Veröffentlichung und/oder Betreibung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Bei einer zwischenzeitlichen Beendigung des Auftrages findet das Obige entsprechende Anwendung.

7.3 Unterlagen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf digitale Weise zur Verfügung stellt, werden ausschließlich in

einer niet zu bearbeitenden Form (darunter verstanden, jedoch nicht darauf beschränkt, pdf-Dateien) erteilt, es sei denn, dass im Zusammenhang mit zwingendrechtlichen Bestimmungen und/oder Berufs- und Verhaltensregeln eine Ausnahme davon erforderlich ist.

### 8. HONORAR

8.1 Das Honorar des Auftragnehmers hängt nicht vom Ergebnis des erteilten Auftrages ab und wird unter Berücksichtigung der üblichen Tarife des Auftragnehmers berechnet.

8.2 Das Honorar des Auftragnehmers wird dem Auftraggeber alle vier Wochen in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, eine einmal gewählte Häufigkeit der Deklaration zu ändern.

8.3 Sollten sich nach Zustandekommen des Vertrages, jedoch bevor der Auftrag völlig ausgeführt worden ist, Löhne und/oder Preise ändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Tarif dementsprechend anzupassen, es sei denn, dass der Auftraggeber und der Auftragnehmer diesbezüglich andere Absprachen getroffen haben.

8.4 Das Honorar ist zuzüglich der Spesen und zuzüglich der Spesenrechnungen von durch den Auftragnehmer eingeschalteten Dritten.

8.5 Alle Tarife sind zuzüglich Umsatzsteuer und anderer Abgaben, die behördlicherseits auferlegt werden (können) und werden vom Auftragnehmer an den Auftraggeber weitergegeben.

### 9. BEZAHLUNG

9.1 Die Bezahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber hat innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum mittels Einzahlung auf ein von diesem anzugebendes Bankkonto und ohne Ansprüche auf Ermäßigung oder Verrechnung zu erfolgen.

9.2 Alle vom Auftragnehmer geleisteten Arbeiten werden von der acconavm groep b.v. fakturiert. Der Auftraggeber erklärt, die diesem zugrunde liegende Abtretung zu kennen.

9.3 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen (Inkasso)Spesen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der (Zahlungs)Verpflichtungen durch den Auftraggeber entstehen oder entstanden sind, gehen auf seine Rechnung.

9.4 Sollte die Finanzlage oder das Zahlungsverhalten des Auftraggebers nach Ansicht des Auftragnehmers dazu Anlass sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, dass dieser eine (zusätzliche) Sicherheit in einer vom Auftragnehmer zu bestimmenden Form leistet und/oder einen Vorschuss bezahlt. Sollte der Auftraggeber es versäumen, die verlangte Sicherheit zu leisten oder den fragten Vorschuss zu bezahlen, ist der Auftragnehmer, unvermindert seiner übrigen Rechte, berechtigt, die weitere Durchführung des Vertrages sofort auszusetzen und alles, was der Auftraggeber dem Auftragnehmer schuldet, aus welchem Grund auch immer, ist sofort fällig.

9.5 Vom Auftraggeber geleistete Zahlungen dienen stets erst zur Bezahlung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und anschließend zur Begleichung der fälligen Rechnungen, die am längsten offen sind, sogar wenn der Auftraggeber angibt, dass die Bezahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.

9.6 Bei einem gemeinsam erteilten Auftrag haften die Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer alle solidarisch für die Bezahlung des Rechnungsbetrages sowie der Zinsen und Kosten.

### 10. KÜNDIGUNG

10.1 Die Parteien können den Vertrag unter Berücksichtigung einer angemessenen Kündigungsfrist durch Kündigung jederzeit beenden. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

10.2 Die Parteien können den Auftrag ohne Inverzusetzung und ohne richterliches Einschreiten durch schriftliche Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise beenden, wenn der Gegenpartei – gegebenenfalls vorläufig – Zahlungsaufschub gewährt wird, wenn in Bezug auf die Gegenpartei Konkurs gewährt wird oder wenn sein Unternehmen liquidiert oder beendet wird.

10.3 Sollte der Vertrag vor Fertigstellung des Auftrages enden, schuldet der Auftraggeber das Honorar für die für ihn geleisteten Arbeiten.

10.4 Sollte der Auftraggeber zur vorzeitigen Beendigung des Auftrages übergegangen sein, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihm infolge der vorzeitigen Beendigung des Auftrages billigerweise entstehen (wie unter anderem Kosten in Bezug auf eingeschaltete Dritte), es sei denn, dass der Beendigung Fakten und Umstände zugrunde liegen, die dem Auftragnehmer angerechnet werden können. Sollte der Auftraggeber zur vorzeitigen Beendigung des Auftrages übergegangen sein, so hat der Auftraggeber Anspruch auf die Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Übertragung von Arbeiten an Dritte, es sei denn, dass dieser Kündigung Fakten und Umstände zugrunde liegen, die dem Auftraggeber angerechnet werden können.

#### 11. REKLAMATIONEN

11.1 Eine Reklamation in Bezug auf die geleisteten Arbeiten und/oder den Rechnungsbetrag muss schriftlich innerhalb von dreißig Tagen nach dem Versanddatum der Rechnung, der Unterlagen oder der Informationen, über die der Auftraggeber sich beschwert, oder aber innerhalb von dreißig Tagen nach Entdeckung des Mangels, sofern der Auftraggeber nachweisen kann, dass er den Mangel billigerweise nicht früher entdecken konnte, dem Auftragnehmer mitgeteilt werden.

11.2 Eine Reklamation im Sinne von Absatz 1 setzt die Bezahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht aus. Der Auftraggeber ist in keinem Fall berechtigt, aufgrund einer Reklamation in Bezug auf eine bestimmte Dienstleistung die Bezahlung für andere vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen, auf die die Reklamation sich nicht bezieht, zu verschieben oder die Bezahlung zu verweigern.

11.3 Bei einer berechtigten und fristgemäß eingereichten Reklamation hat der Auftraggeber die Wahl zwischen der Anpassung des in Rechnung gestellten Honorars, der kostenlosen Verbesserung oder der Neuleistung der beanstandeten Arbeiten oder der völligen oder teilweisen Nichtausführung des Auftrages gegen Rückerstattung im Verhältnis zum vom Auftraggeber bereits bezahlten Honorar.

#### 12. HAFTUNG

12.1 Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für eventuelle Fehler, die bei einer sorgfältigen Vorgehensweise durch den Auftragnehmer vermieden worden wären, beschränkt sich auf höchstens drei Mal den Betrag des Honorars, das der Auftraggeber für die unter dem Auftrag geleisteten spezifischen Arbeiten, aus denen sich der Fehler ergibt, bezahlt hat oder aber noch schuldet. Sollte der Auftrag eine längere Durchlaufzeit als zwölf Monate haben, so beschränkt sich die gesamte Haftung auf drei Mal den Betrag des Honorars, das der Auftraggeber bezahlt hat oder aber für die in den ersten zwölf Monaten des Auftrages geleisteten spezifischen Arbeiten, aus denen sich der Fehler ergibt, noch schuldet.

12.2 Sofern nicht ausdrücklich im Auftrag festgelegt, erteilt der Auftragnehmer keine Anlageempfehlungen, was zugleich bedeutet, dass Äußerungen des Auftragnehmers bezüglich eines Unternehmens nicht als Anlageempfehlungen ausgelegt werden können.

12.3 Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer gegen Forderungen Dritter wegen Schaden, verursacht, weil der Auftraggeber dem Auftragnehmer unrichtige oder unvollständige Informationen erteilt hat, es sei denn, dass der Auftraggeber nachweisen kann, dass der Schaden nicht mit einer vorwerfbaren Handlung oder Unterlassung, die dem Auftraggeber angerechnet werden kann, im Zusammenhang steht, oder aber durch Vorsatz oder bewusste Tollkühnheit seitens des Auftragnehmers verursacht wurde, es sei denn, dass eine zwingende (inter)nationale Gesetzgebung oder (berufliche) Regelung eine solche Bestimmung nicht zulässt.

12.4 Jede Haftung gegenüber dem Auftragnehmer entfällt nach einem (1) Jahr, nachdem die Meldung des Anspruches erfolgt ist, jedenfalls hätte erfolgen müssen, es sei denn, dass diese mittlerweile beim

zuständigen Gericht anhängig gemacht worden ist, und in jedem Fall nach fünf Jahren, nachdem das schadenverursachende Ereignis stattgefunden hat.

12.5 Alle Aufträge werden ausschließlich durch den Auftragnehmer oder in seinem Namen angenommen und ausgeführt. Der Auftraggeber wird etwaige Forderungs- und Regressansprüche ausschließlich gegenüber dem Auftragnehmer ausüben und nicht gegenüber seinen (Leitern von) Gesellschaftern, Leitern oder Arbeitnehmern oder vom Auftragnehmer eingeschalteten Hilfspersonen.

#### 13. VERTRAGSÜBERNAHME UND GEWÄHRLEISTUNG

13.1 Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, den Auftrag (Verpflichtungen daraus) Dritten zu übertragen, es sei denn, dass der Auftragnehmer sich damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Zustimmung, die nicht aus unangemessenen Gründen vorenthalten werden wird, mit Bedingungen zu verknüpfen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in jedem Fall, in diesem Fall alle diesbezüglichen relevanten (Zahlungs)Verpflichtungen aus dem Auftrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Dritten aufzuerlegen. Der Auftraggeber bleibt neben diesen Dritten für die Verpflichtungen aus dem Auftrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit solidarisch haftbar.

13.2 Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer gegen alle Ansprüche Dritter, die infolge einer Nichteinhaltung oder unrichtigen Einhaltung von Verpflichtungen durch den Auftraggeber aus dem Auftrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen sollten, es sei denn, dass eine zwingende (inter)nationale Gesetzgebung oder (berufliche) Regelung eine solche Bestimmung nicht zulässt. Diese Gewährleistung findet keine Anwendung auf Aufträge zur gesetzlichen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer des Jahresabschlusses. Diese Gewährleistung wird unter anderem ausbedungen zwecks der von uns für die Ausführung des Auftrages eingeschalteten Gesellschafter (deren Leiter), Leiter oder Arbeitnehmer von uns und von Dritten, die sich daher hierdurch direkt auf diese Gewährleistung berufen können.

#### 14. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Die Parteien anerkennen, dass mit der Verwendung von elektronischer Mail Risiken verbunden sind. Die Parteien stellen hiermit fest, gegenseitig nicht für Schäden zu haften, die bei einem oder jedem von ihnen infolge der Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel gegebenenfalls entstehen sollten. Das gilt ebenfalls für den Gebrauch der elektronischen Kommunikation – ungeachtet in welcher Form – durch den Auftragnehmer in seinen Kontakten mit Dritten, darunter das/die (niederländische(n)) Finanzamt/-ämter. Die Parteien werden alles, was billigerweise von jeder von ihnen erwartet werden kann, tun oder unterlassen zur Verhinderung, dass die vorgenannten Risiken entstehen. Im Falle eines Zweifels zwischen den Parteien über den Inhalt eingegangener Mails ist der Inhalt der vom Absender gesendeten Mails entscheidend.

#### 15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTANDSWAHL

15.1 Auf alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, findet niederländisches Recht Anwendung.

15.2 Sollte der Auftraggeber eine Reklamation im Sinne von Art. 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben, kann der Auftraggeber diese bei der zentralen Beschwerden- und Reklamationskommission schriftlich melden (Postfach 5090, NL-6802 EB Arnhem) oder digital unter [klacht@acconavm.nl](mailto:klacht@acconavm.nl). Eine Beschwerde oder Reklamation in Bezug auf die geleisteten Arbeiten muss innerhalb der in Artikel 11.1 genannten Frist bei der zentralen Beschwerden- und Reklamationskommission anhängig gemacht werden.

15.3 Sollte ein Auftraggeber das Ergebnis der Behandlung der Beschwerde/Reklamation durch diese zentrale Kommission für unbefriedigend halten, kann er den Streitfall

dem zuständigen Gericht vorlegen. Alle Streitfälle, die mit Verträgen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer im Zusammenhang stehen, werden ausschließlich durch das zuständige Gericht im Landgerichtsbezirk Arnhem geschlichtet.

---

\* "acconavm" ist die übergreifende

Bezeichnung der unterschiedlichen

miteinander verbundenen juristischen

Personen, die als Auftragnehmer fungieren

können, und zwar : acconavm beheer b.v.

(IHK 09171813), acconavm groep b.v. (IHK

09114599), acconavm accountants b.v. (IHK

09173926 ), acconavm agro bedrijfsadvies

b.v. (IHK 09114589), acconavm

belastingadvies b.v.(IHK 09114596),

acconavm branche advies b.v. (IHK

08056899), acconavm juridisch advies b.v.

(IHK 09114594), acconavm subsidieadvies

b.v. (IHK 01051341), acconavm werkgevers-

service b.v. (IHK 08049607), acconavm

vastgoed b.v. (IHK 1051342), acconavm

rentmeesters b.v. (IHK 30220273, ZR Echt

b.v. (IHK 50180568). Auf Verträge mit diesen

Unternehmen finden diese Allgemeinen

Geschäftsbedingungen Anwendung.

i Darunter wird unter anderem verstanden: die Regelung von NIVRA, NOVAA, NOB, Norea NEvOA, FB, NMI und ROA, sofern diese auf die an der Ausführung des Auftrages beteiligten Personen Anwendung finden sollte.

**Wenn Sie den Text dieser Bedingungen nicht gut lesen können, können Sie eine Version in einer größeren Schriftart bei uns anfordern, die wir Ihnen kostenlos zusenden werden.**